

Kreistags-Sitzung am 28.08.2024 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39	
		davon anwesend: -	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten für Kindertagesstätten freier Träger im Landkreis Kusel

Beschlussvorlage:

Seit 01.07.2021 gilt das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz. Mit Inkrafttreten hat sich unter anderem die Finanzierung der Kindertagesstätten maßgeblich verändert. Während die Finanzierungsanteile bis 30.06.2021 gesetzlich normiert waren, regelt nun § 5 Absatz 2 KiTaG, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger schließen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Der Abschluss der erforderlichen Rahmenvereinbarung hat sich für alle beteiligten Vereinbarungspartner schwierig gestaltet. Jedoch gelang es zumindest eine Übergangsvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft abzuschließen (siehe Anlage). Diese bildet für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 die Grundlage und den rechtlichen Rahmen für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Kindertageseinrichtung zu treffenden Vereinbarungen.

Folgende Finanzierungsvereinbarungen wurden auf Grundlage des § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG festgelegt:

- a) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt **kirchlichen Trägern** eine Förderung von **102,5 v.H.** der zuwendungsfähigen Personalkosten (99,0 v.H. für Personalkosten und 3,5 v.H. für sonstige notwendige Kosten). Energie- und Heizmittelkosten sind von der Förderpauschale umfasst.
- b) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt für **sonstige freie Träger** eine Förderung von **100,0 v.H.** der zuwendungsfähigen Personalkosten. Alle weiteren notwendigen Kosten sind individuell mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren, d.h. eine pauschale Bestimmung der Beteiligung wurde in der Übergangsvereinbarung nicht vorgenommen.

Darüber hinaus verpflichten sich die freien Träger keine gesonderten Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personalkosten und sonstige notwendigen Kosten mit den örtlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu schließen. Leistungsvereinbarungen über die Förderung von gebäudebezogenen Kosten dürfen jedoch weiterhin geschlossen werden. Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, sollen auch bestehende, vor dem 01.07.2021 abgeschlossene Leistungsvereinbarungen ab diesem Zeitpunkt rückwirkend aufgehoben und rückabgewickelt werden. (Ausnahme: gebäudebezogene Kosten).

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer haben für die in ihrer jeweiligen Trägerschaft liegenden Kindertagesstätten im Landkreis Kusel bereits den Abschluss von Vereinbarungen angeboten, die die Vorgaben der Rahmenvereinbarungen aufgreifen.

Bislang wurden seit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 seitens des Landkreises Abschlagszahlungen für Personalkosten i. H. v. 90 % gezahlt. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung zumindest für die kirchlichen Einrichtungsträger informell feststand, dass sich die Vereinbarungsparteien auf eine Förderpauschale i.H.v. 102,5 % geeinigt haben, wurde bereits dort diese höhere Zuwendungsquote bei allen freien Trägern entsprechend im Haushalt 2024 berücksichtigt. Dementsprechend wurden zusätzliche Aufwendungen für das Jahr 2024 in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro und für die Jahre 2021 bis 2023 Nachzahlungen in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro eingeplant.

Allerdings wurden von den Kita-Trägern für 2024 höhere Personalkosten angemeldet als bei der Haushaltsplanung angenommen, so dass zur Kompensation rd. 340.000 Mehraufwendungen erwartet werden. Der endgültige Betrag kann allerdings erst abschließend beziffert werden, wenn die Personalkostenabrechnungen für die betreffenden Jahre durch das Jugendamt wie auch vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geprüft und bestätigt worden sind. Die Mittel sind überplanmäßig bereit zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne der vorliegenden Übergangsvereinbarung mit den kirchlichen Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel lokale Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 zu schließen.
2. Des Weiteren sollen entsprechende Übergangsvereinbarungen mit den sonstigen freien Trägern verhandelt werden. Der Abschluss dieser Vereinbarungen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.